

Sitzung vom 12. Februar 1992

430. Anfrage

Kantonsrat Peter Grau, Zürich, hat am 25. November 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kurzaufenthalterbewilligung erstreckt sich auf vier Monate. Das Kurzaufenthalterstatut wurde geschaffen, um der angeblich in grosser Not stehenden Schweizer Wirtschaft Arbeitskräfte zuzuführen. Es gibt kein Kontingent. Die L-Bewilligung muss dann heute auch als Umgehung von Saisoniers- und Jahresaufenthalterbewilligung angesehen werden, da diese Kontingente ausgeschöpft sind. Die Praxis zeigt, dass die Bestimmungen zum Kurzaufenthalterstatut krass missachtet werden. Bewilligungen werden zum Teil über Monate hinweg verlängert. Fälle sind dem Fragesteller bekannt.

In Anbetracht des massiven Anstiegs der Arbeitslosigkeit gestatte ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

- Besteht ein Gesetz über die Erteilung von L-Bewilligungen?
- Was sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer L-Bewilligung?
- Wer hat die Kompetenz, solche L-Bewilligungen auszustellen oder solche zu verlängern?
- Ist es gesetzlich gerechtfertigt, überhaupt eine Verlängerung zu erteilen?
- Warum werden immer noch L-Bewilligungen ausgegeben, wenn zurzeit in der Schweiz ca. 45 000 Personen arbeitslos sind?

Allein im Gastgewerbe sind über 5000 Personen ohne Arbeit. Noch in der ersten Serie der Nachtragskredite 1991 hat der Regierungsrat Fr. 400 000 für das Gastgewerbe gefordert, zur Förderung von ausländischen Kurzarbeitern.

1992 sollen im Bauhauptgewerbe bis 15 000 Stellen gestrichen werden. Heute schon zählt die Branche über 2000 Arbeitslose.

Die Metall- und Maschinenbaubranche entlässt dauernd Arbeitskräfte. Im Oktober 1991 waren über 4200 Arbeiter dieser Branche ohne Arbeit.

- Wie viele L-Bewilligungen gibt es zurzeit im Kanton Zürich (aufgeschlüsselt nach Branchen und Ländern)?
- Wie lange wird noch an der Vergabe von L-Bewilligungen festgehalten?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Peter Grau, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Grundlage für die Erteilung von Bewilligungen für erwerbstätige Ausländer für einen Aufenthalt von längstens vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahrs ist Art. 13 Bst. d der Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986.

Aufenthalte bis zur Dauer von einem Monat können nach der gegenwärtigen Praxis in alleiniger Zuständigkeit der Fremdenpolizei bewilligt werden. Bewilligungen für Kurzaufenthalter von mehr als einem Monat setzen einen positiven Vorentscheid der Arbeitsmarktbehörde voraus. Dieser Vorentscheid, dem ausschliesslich arbeitsmarktliche Kriterien zugrunde liegen, ist für die Fremdenpolizei soweit verbindlich, als nicht Gründe in der Person des Gesuchstellers vorliegen, die zu einer fremdenpolizeilichen Ablehnung führen. Negative Vorentscheide führen zwingend zur Gesuchsablehnung (Art. 42 Abs. 4 BVO).

Bewilligungen für Kurzaufenthalte dürfen nicht aneinandergereiht werden. Zwischen zwei Bewilligungen von längstens vier Monaten muss sich der Ausländer mindestens zwei

Monate im Ausland aufhalten (Art. 26 Abs. 4 BVO). Einzelaufenthalte von kürzerer Dauer können auf begründetes Gesuch hin bis zur Höchstgrenze von vier Monaten verlängert werden.

Die Wirtschaft des Kantons Zürich ist vielfältig mit dem Ausland verflochten. Der vorübergehende Beizug von ausländischen Arbeitnehmern ist häufig zwingend notwendig. Man denke an die Montage von Anlagen, die von ausländischen Firmen geliefert werden, an Revisionen, an Behebung von Störungen, an Instruktionen von Personal für einen bevorstehenden Einsatz im Ausland, an den Beizug von Spezialisten für die Erledigung besonders gelagerter Aufträge, aber auch an den Praktikantenaustausch und den Austausch von Studenten und Fachkräften zwischen Hochschulen. Es ist nicht möglich, in allen diesen Fällen Arbeitslose einzusetzen.

In den ersten zehn Monaten des Jahres 1991 wurden nach den Erhebungen des Bundesamtes für Ausländerfragen gesamtschweizerisch 65 669 Bewilligungen gemäss Art. 13d BVO erteilt. Davon entfielen lediglich 5 332 auf den Kanton Zürich, was vor allem auf die restriktive Praxis der Arbeitsmarktbehörden zurückzuführen ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der Polizei.

Zürich, den 12. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller